

Amt für Schule, 25.06.2019, 3913

400.12 /Wö

An die
Bezirksvertretung Jöllenbeck
über das Stadtbezirksmanagement Jöllenbeck

Einwohneranfrage aus der Sitzung der Bezirksvertretung Jöllenbeck am 28.03.2019 (TOP 1.3)

Die Einwohnerin Frau Fischer fragt:

Warum ist der Bereich an der Jöllenbecker Straße 473 bis zur Fußgängeranlage an der Zufahrt Telgenbrink nicht als „gefährlicher Schulweg“ eingestuft? Sie regt für den Bereich mit der gefährlichen Kreuzung Jöllenbecker Straße/Telgenbrink/Schnatsweg an, eine Sonderregelung zu treffen.

Antwort:

Der Anwohnerin hat bereits mehrfach u.a. auch hierzu Anfragen bzgl. der Schulwegsicherheit ihres Kindes gestellt bzw. stellen lassen. Die Angelegenheit wurde in der Bezirksvertretung, dem Bürgerausschuss sowie dem Schulausschuss erörtert und seitens der Verwaltung Stellungnahmen abgegeben. Auch im Rahmen einer größeren Ortsbegehung wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass der oben angesprochene Bereich nicht „besonders gefährlich“ im Sinne des § 6 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) ist (s. Anliegenden Vermerk).

Hiernach ist ein Schulweg als „besonders gefährlich“ einzustufen, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbarem Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Vom Haus Jöllenbecker Straße 473 führt ein begehbarer Randstreifen bis zur besagten Kreuzung. Der Schnatsweg, der gequert wird ist keine verkehrsreiche Straße und bis zur Haltestelle/Ampel ist ein Fußgängerweg vorhanden.

Die Ampelanlage ist seinerzeit angelegt worden, damit die verkehrsreiche Jöllenbecker Straße sicherer gequert werden kann. Seitdem besteht auch kein Anspruch mehr auf ein Schulwegticket.

Bei dem oben genannten Kreuzungsbereich handelt es sich um einen normalen Gefahrenbereich, wie er mehrfach im Stadtgebiet vorliegt.

Der Wunsch von Frau Fischer hier eine Sonderregelung zu treffen um doch noch ein Schulwegticket zu erhalten, würde eine freiwillige Leistung der Stadt Bielefeld darstellen.

Die Einwohnerin hat mit Datum vom 05.12.2018 einen Ablehnungsbescheid erhalten, der nicht mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Minden angefochten worden ist. Der Bescheid ist somit bestandskräftig geworden.

Selbst dann, wenn für das Kind von Frau Fischer ein Schulwegticket ausgestellt würde, würde dies nicht das Problem des „besonders gefährlichen“ Schulwegs lösen, denn die Haltestelle ist erst über diesen Wegeabschnitt erreichbar. Es wäre damit zu rechnen, dass das Kind begleitet oder nicht den Randstreifen in Richtung Bushaltestelle nutzt.

Abschließend ist festzustellen, dass seitens der Schulverwaltung der Schulwegabschnitt zwischen dem Haus Jöllenbecker Straße 473 und der Ampelanlage nicht als „besonders gefährlich“ im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung eingestuft wird und die Rechtslage abschließend durch einen bestandskräftigen Ablehnungsbescheid geregelt ist.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'B' and 'A' followed by a horizontal line.

Beckmann (i.V.d.A.)

Vermerk

Zu einem Ortstermin am heutigen Tag an der Malachitstraße.

Zeit: 7.30 Uhr bis ca. 8.50 Uhr

Anwesend: Herr BBM Heinrich, diverse Vertreter der BV Jöllenbeck, Frau Strobel (166), Herr Beck (Polizei, BD), Herr Wöstenfeld-Habig und Herr Müller (400), die Beschwerdeführerin, Frau Fischer, und einige Anwohner sowie der Unterzeichner.

Grundlage: Bürgerantrag nach § 24 GO mit dem Ziel der Feststellung eines besonders gefährlichen Schulweges, Sitzung der BV Jöllenbeck am 22.11.18

Herr BBM Heinrich eröffnete die Runde. Frau Louisa Fischer bekam das Wort und schilderte die Situation. Sie selber wohnt im Haus Jöllenbecker Straße 473 und hat vier Kinder. Eines davon muss nun in die Grundschule Theesen an der Theesener Straße gehen. Der Weg dahin ist ca. 1,7 km lang und liegt daher unter der erforderlichen Distanz von 2 km um ein Busfahrticket zu bekommen. Sofern der Schulweg als besonders gefährlich eingestuft wird, könnte auch unterhalb dieser Entfernungsangabe ein Ticket gewährt werden. Sie führte aus, dass der Weg zwischen ihrem Haus und der nächsten Ampel ca. 80 m lang ist und auf dem Seitenstreifen der viel befahrenen Jöllenbecker Straße entlang führt. Zudem biegen teilweise Autofahrer über den Seitenstreifen nach rechts in den Schnatweg ein, wenn sich der Verkehr vor der Ampel staut. Der Unterzeichner begegnete, dass dieses nicht der Fall sei, wenn dort ein gut erkennbares Kind (z. B. mit Warnweste) entlang geht. Sie führt weiter aus, dass die Bewältigung des Weges dem Kind nur schwer zuzumuten ist, wenn es den Schnatweg quert und zugleich den Verkehr aus der Jöllenbecker Straße und der Neulandstraße beachten muss. Da die Sichtachsen dort aber sehr gut sind und solche Situationen überall im Stadtgebiet vorkommen, sei auch dieses kein Grund für einen besonders gefährlichen Schulweg. Zudem müsste das Kind auch bei Gewährung einer Busfahrkarte diesen Weg beschreiten. Herr Müller führte dann noch aus, wie es rechtlich zu sehen ist. Grundsätzlich wurde die Thematik schon oft vor Gericht behandelt und ist dementsprechend ausführlich definiert worden. Herr BBM Heinrich schließt dann diesen Punkt mit der Feststellung, dass hier ein gefährlicher aber nicht besonders gefährlicher Schulweg vorliegt.

In diesem Zusammenhang fragt Herr Bartels, ob denn nun nicht endlich die Kreuzung umgebaut werden könnte. Der Unterzeichner begegnete, dass es sich hier um die Zuständigkeit des LBS handelt und daher zu evtl. Änderungen auch deren Stellungnahme einzuholen ist. Zudem ist der LBS als ausführendes Organ entsprechend zu beteiligen. Der LBS wird die Unfallzahlen zu Grunde legen und zu dem Ergebnis kommen, dass es keinen Änderungsbedarf gibt. Auch eine Übernahme der Strecke in die Baulast der Stadt Bielefeld ist nicht zu erwarten.

Weiter an der Kreuzung Telgenbrink / Mondsteinweg: Herr Heinrich erklärt auf Nachfrage vom Unterzeichner, dass hier vom Investor des Baugebietes nördlicher Mondsteinweg die Anlage einer Fahrbahnverengung gebaut werden soll. Die BV hatte sich in der letzten Sitzung für die rasche Umsetzung ausgesprochen. Da die Sichtachsen hier ausreichend sind und bei Verkehrszahlen von ca. 150 Fahrzeuge in der Spitzenstunde eine Querung durchaus zumutbar ist, wird hier bis zur Einrichtung der Einengung der Einsatz von Verkehrshelfern angeboten. Diese Schülerlotsen müssen aber aus der Elternschaft kommen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Zuletzt wurde die Situation im Mondsteinweg zwischen Telgenbrink und Türkisweg begutachtet. Hier existieren keine Gehwege und der Straßenzustand ist schlecht. Trotzdem ist die Begebarkeit zuzumuten. Zum einen kann immer ausgewichen bzw. zur Seite getreten werden. Zum anderen ist die Verkehrsbelastung sehr gering. Abkürzungsverkehr ist hier nicht festzustellen. Sofern die Kinder ausreichend erkennbar sind wird jeder Autofahrer die Geschwindigkeit entsprechend anpassen. Auch wenn die Fahrbahn recht schmal ist und mit entsprechender Rücksicht aufeinander verfahren wird, liegt kein besonders gefährlicher Schulweg vor.

Herr BBM Heinrich schloss die Begehung mit der Feststellung, dass auf der ganzen Strecke kein besonders gefährlicher Schulweg vorliegt. Ob die Schülerlotsen, die von 400 bezahlt werden würden, tatsächlich zum Einsatz kommen, liegt nun in der Hand der Elternschaft.

Weitere verkehrliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Reiner Sander